

Grundsatzung:

beschlossen am 09.07.1998
veröffentlicht am 01.05.1999
in Kraft getreten am 10.05.1999
geändert wurde § 6

Nachträge:

1. Nachtrag
beschlossen am 09.03.2000
veröffentlicht am 18.03.2000
in Kraft getreten am 19.03.2000

2. Nachtrag
beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002
EURO-Anpassung

3. Nachtrag
beschlossen am 14.02.2002
veröffentlicht am 23.03.2002
in Kraft getreten am 24.03.2002
geändert wurden die §§ 4, 8

4. Nachtrag
beschlossen am 09.12.2004
veröffentlicht am 18.12.2004
in Kraft getreten am 01.01.2005
geändert wurden die §§ 3, 5 und 6

5. Nachtrag
beschlossen am 04.10.2007
veröffentlicht am 13.10.2007
in Kraft getreten am 01.11.2007

Benutzungsordnung Stadtbibliothek Bensheim

Stand 01.11.2007

Stadtbibliothek Bensheim

Beauner Platz 3
64625 Bensheim

Mo, Di, Do, Fr 11–18 Uhr
Sa 10–13 Uhr

T 06251 1707-0
F 06251 1707-29

bibliothek@bensheim.de
www.stadtkultur-bensheim.de

Benutzungsordnung

Gemäß § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 09.07.1998 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines:

Die Stadtbibliothek Bensheim ist eine allgemeine öffentliche Bibliothek. Sie stellt den Einwohnern Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information, zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung.

§ 2 Anmeldung:

Für die Nutzung der Bestände und Dienstleistungen der Stadtbibliothek besteht

Anmeldepflicht. Jeder kann vom 6. Lebensjahr an Benutzer der Bibliothek werden. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen, aus dem die Anschrift des Benutzers hervorgeht. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Erziehungsberechtigten. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Durch seine Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek an.

§ 9 Ausschluß von der Benutzung:

Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Magistrat im Benehmen mit der Bibliotheksleitung.

§ 10 Datenschutz:

Die Erhebung der Personendaten ist zur Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Benutzerausweises für die Benutzung der Stadtbibliothek Bensheim erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Leserdatei gespeichert. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Bei Abgabe des Benutzerausweises werden alle erfaßten Daten gelöscht. Die Datenerhebung ist weder nach dem Gesetz noch nach einer anderen verbindlichen Rechtsnorm vorgeschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Angaben freiwillig gemacht werden. Sie können ganz oder teilweise verweigert werden. In diesem Fall kann kein Benutzerausweis ausgestellt werden.

[(§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Hessisches Datenschutzgesetz vom 11.11.1986 GVBl. I Seite 310 ff.)]

§ 11 Inkrafttreten:

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 09.07.1998 beschlossene Benutzungsordnung tritt am 10.05.1999 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 01.11.1996 aufgehoben.

Bensheim, den 27.04.1999

§ 4 Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung:

Der Benutzer wird in seinem eigenen Interesse gebeten, zur Ausleihe möglichst selbst zu kommen. An Kinder werden keine Medien für Erwachsene mitgegeben. Vor Betreten der Bibliotheksräume sind Mappen, Taschen u. ä. in die Garderobenschränke einzuschließen.

Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften und andere Medien beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

Entlehene Medien können 4 Wochen verlängert werden, falls keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Mehr als 2 Verlängerungen sind nicht möglich.

Die Anzahl der auszuleihenden Medieneinheiten kann beschränkt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung ist eine Gebühr in Höhe von 0,50 EURO zuzüglich des Portos einer Benachrichtigung zu entrichten.

Die Verbuchung ausgeliehener Medien geschieht über die elektronische Datenverarbeitung.

Die EDV-Verwaltung entspricht den Richtlinien des Datenschutzgesetzes.

§ 5 Leihverkehr:

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Vermittlung wird eine Verwaltungsgebühr von 3,00 EURO für jede aus dem Inland, 4,00 EURO für jede aus dem Ausland besorgte Medieneinheit zuzüglich des Portos einer Benachrichtigung erhoben. Die Verwaltungsgebühr für Kopien richtet sich nach der Anzahl kopierter Seiten.

§ 6 Versäumnis:

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, auch wenn noch keine schriftliche Erinnerung erfolgte.

Das Säumnisentgelt beträgt am ersten Tag und in der 1. Woche 1,00 EURO, in der 2. Woche 3,00 EURO, ab der 3. und jeder weiteren Woche 5,00 EURO pro ausgeliehener Medieneinheit zuzüglich des jeweiligen Portos. Werden die Medien nach der 3. Erinnerung, spätestens jedoch 5 Wochen nach Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht abgegeben, werden sie auf dem Rechtsweg zu Lasten des Benutzers eingezogen.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien:

Die Bestände der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Das Weiterleihen ist nicht gestattet. Für Beschädigungen und Beschmutzungen, zu denen auch Unterstreichungen, Randbemerkungen und Umbiegen von Ecken zählen, ist Schadenersatz in Höhe von 2,50 EURO zu leisten. Für nicht ordnungsgemäß zurückgespulte Cassetten werden 1,50 EURO, für zerstörte Cassettenbehälter 2,50 EURO erhoben.

Medien, die dem Leser abhanden gekommen sind, müssen von ihm ersetzt werden. Für die Wiedereinarbeitung der ersetzten Medien werden jeweils Gebühren in Höhe von 5,00 EURO erhoben.

Der Benutzer ist verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach getätigter Ausleihe seiner Medien eventuell vorhandene Unterstreichungen, Markierungen und andere Beschädigungen der Bibliothek unter Vorlage seines Ausweises zu melden. Versäumt er dies, so wird er für alle Schäden haftbar gemacht und zur Ersatzleistung herangezogen.

§ 8 Benutzung der Internetarbeitsplätze

Die Stadtbibliothek Bensheim stellt einen öffentlichen Zugang zum Internet bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.

Es gelten folgende Bedingungen:

- (1) Die Internet-Arbeitsplätze dürfen gegen Gebühr lesend genutzt werden. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/2 Stunde 0,50 EURO und ist durch Münzeinwurf zu entrichten. Chatten ist nicht gestattet.
- (2) Zur Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist eine Anmeldung erforderlich. Hierzu ist der Benutzerausweis in der Bibliothek zu hinterlegen.
- (3) Das Internet darf von allen Bibliotheksnutzern genutzt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten
- (4) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde am Stück und 3 Stunden pro Woche beschränkt. Diese Zeit darf überschritten werden, sofern keine anderen Interessenten warten.
- (5) Die recherchierten Informationen können gegen eine Gebühr von 0,10 EURO je Seite ausgedruckt werden.
- (6) Die Stadtbibliothek Bensheim ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereit gestellten Zugang abgerufen werden. Des Weiteren untersagt die Stadtbibliothek den Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste und Inhalte. Hierfür ist zur Kontrolle eine Filtersoftware installiert.

§ 3 Gebühren:

Die Jahresgebühr wird für alle Benutzer erhoben und wird wie folgt festgesetzt:

	<u>Jahresgebühr</u>
Erwachsene ab 18 Jahre	18,00 EURO
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler	5,00 EURO

Für Erwachsene Bibliotheksnutzer aus Bensheim wird die Jahresgebühr um 1/3 reduziert und beträgt für

Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 EURO
------------------------	------------

Wahlweise besteht für alle Benutzer die Möglichkeit eine Gebühr für den einzelnen Ausleihvorgang zu entrichten. Die Gebühr wird auf 1,00 EURO pro Medieneinheit festgesetzt und ist sofort zu entrichten. Die Jahresgebühr ist im voraus zu entrichten. Entscheidet sich der Benutzer bei der Anmeldung für die Jahresgebühr, so ist diese bei der Anmeldung sofort zu entrichten.

Anschriftenänderungen und Änderungen des Personenstands sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Für notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Bibliothek sind Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 EURO zu entrichten.

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene 5,00 EURO, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 2,50 EURO.